



Spezielle Richtlinien
für Überfallmeldeanlagen nach "UVV - Kassen"
(Unfallverhütungsvorschriften "Kassen" VBG 120)

1.) Im Vorschriftentext über "UVV - Kassen" heist es unter anderem:

- a) § 7. (1) Kassen an Orten mit während der üblichen Arbeitszeit der Kassen ständig besetzten Polizeidienststellen sind mit direktem Polizeinotruf auszurüsten, wenn nicht Gewähr dafür besteht, dass die Polizei während eines Angriffs mit Gefahr für Leben oder Gesundheit auf andere Weise herbeigerufen werden kann.
- b) (2) Ist die Einrichtung einer Notrufanlage nicht möglich oder nicht zumutbar, so sind Alarmeinrichtungen anzubringen, durch die bestimmten Personen ein Angriff mit Gefahr für Leben oder Gesundheit in eindeutiger, den örtlichen Gegebenheiten angepasster Weise angezeigt werden kann.

2.) Erläuterungen zu den genannten Vorschriften:

- a) Grundsätzlich muss durch eine Notruffeinrichtung sichergestellt werden, dass die Unterrichtung bestimmter Personen durch eine Alarmeinrichtung bei Betätigung der Alarmgeber (Betätigungsschalter) erreicht wird.

Der Ausdruck "bestimmte Person" umschliesst einen Personenkreis, mit dem regelrechte Vereinbarungen darüber bestehen, in welcher Form für das angegriffene Geldinstitut Hilfe herbeigeholt werden kann. Das ist z.B. die telefonische Benachrichtigung der Polizei, eines Wachkommandos, des Arztes, des Krankenhauses und dgl.

Hieraus folgt, dass ein lauter Alarm, der sich nur an eine anonyme Öffentlichkeit richtet, die Vorschrift nicht erfüllt.

- b) Der direkte Polizei-Notruf erfüllt die Vorschrift am besten und ersetzt den Notruf an die "bestimmten Personen", weil die Polizei in jedem Falle zur Hilfeleistung verpflichtet ist.

Auf Bild 1 und 2 sind zwei Anlagearten dargestellt.



Bild 1. Überfallmeldung zur „bestimmten Person“ **außerhalb** des Kassengebäudes über eine gesondert anzumietende Postleitung nach VDE 0800 Klasse C.

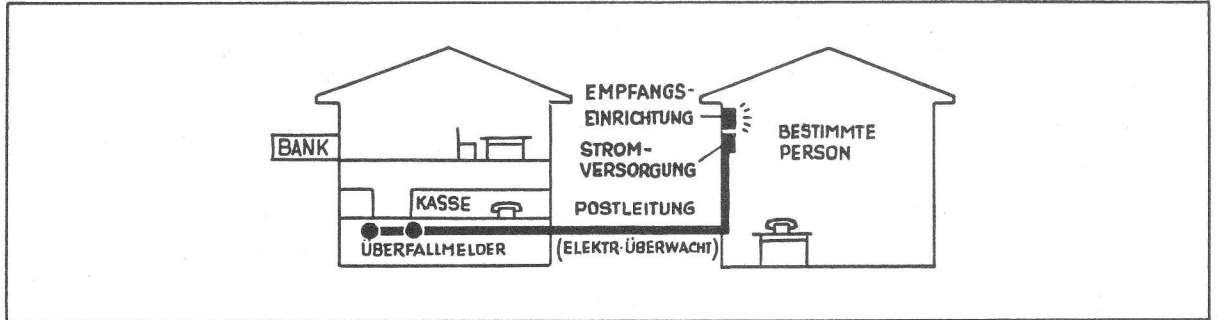
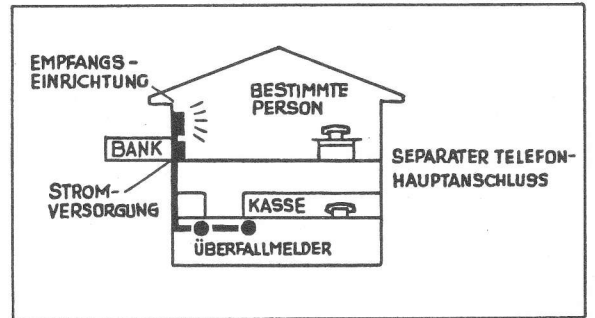
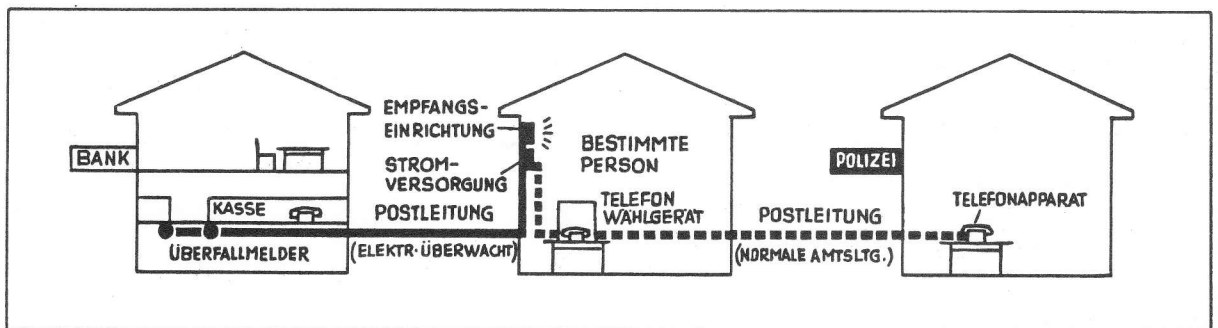


Bild 2. Überfallmeldung zur „bestimmten Person“ **im Kassengebäude** nach VBG. (Nur zulässig, wenn eine „bestimmte Person“ außerhalb des Kassengebäudes in keinem Fall gefunden werden kann.)



3.) Automatisches Wähl- und Ansagegerät (Bestell-Nr. C 8/8)

Bild 3. Überfallmeldung zu einer „bestimmten Person“ **außerhalb** des Kassengebäudes über eine angemietete Postleitung mit Anschluß eines Telefonwählgerätes zur Übernahme der Funktion der „bestimmten Person“. Vorzusehen, wenn die ständige Anwesenheit der „bestimmten Person“ während der Kassenstunden nicht sichergestellt ist.



Leitung überwacht —————

----- Leitung nicht überwacht

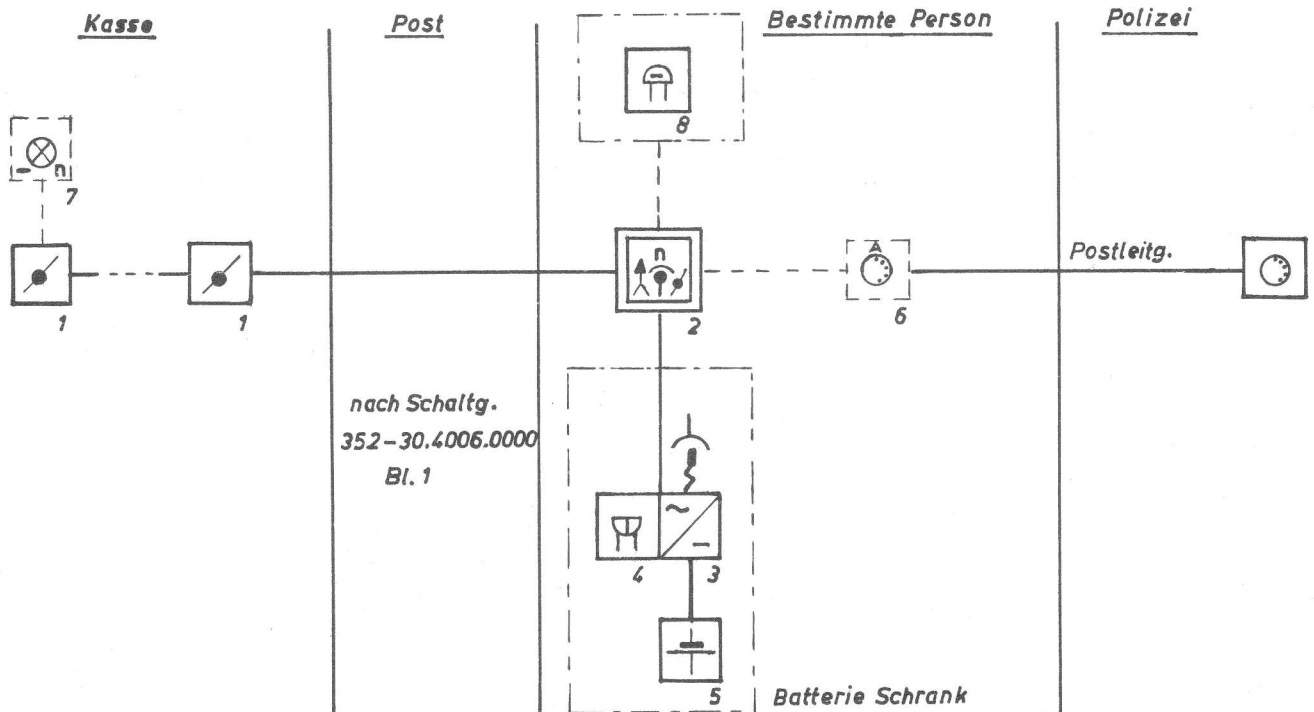
Zur Alarmierung der „bestimmten Person“ selbst darf im Normalfall **kein** Telefonwählgerät von der Kasse aus eingesetzt werden. Ebenso ist die UVV „Kassen“ nicht erfüllt, wenn mit einem Telefonwählgerät **allein**, ohne vorgeschaltete

Überfallmeldeanlage nach den VDE-Bestimmungen 0800 Klasse C, die Polizei alarmiert wird.

Automatische Notrufwählgeräte, die zur Anwahl von Polizeidienststellen vorgesehen sind, dürfen nur eingerichtet werden, wenn die Forderungen der örtlich zuständigen Polizeidienststelle im Rahmen der Richtlinien über Polizeinotrufanlagen erfüllt werden (Hiltruper Richtlinien).

Überfallmeldeanlagen "UVV - Kassen".

1. Die Überfallmeldeanlage nach Schaltung 352-30.4006.0000 Bl. 1 arbeitet nach dem Differentialprinzip (Stromverstärkung - Stromschwächung).
2. Die Anlage ist nur für eine Nebenmelderlinie geeignet.
3. Die Montage der Überfallmelder erfolgt nach Schaltung 352-30.4006.0000 Bl. 1 im Kassenraum.
4. Von den Überfallmeldern kann zusätzlich ein Relaisstablo zur eindeutigen Meldeortskennzeichnung gesteuert werden.
5. Als Zentraleinrichtung wird eine 1-Linien-Notruf-Zentrale und eine Stromversorgung bei der hilfeleistenden Stelle gesetzt (bestimmte Person). Die Anlage bleibt ständig eingeschaltet, so dass elektrische Schaltschlösser nicht erforderlich werden. Der Sa-Schalter der Zentrale ist zu plombieren. Dieses geschieht mit einer Plombierzange oder mit einem Spannfaden 37.7823.0000 und einer Klemmhülse 32.7826.0000. Der Spannfaden wird durch die Klemmhülse geschoben und die Hülse mit einer Zange zwei- bis dreimal zusammengedrückt. In der Zentrale ist die Brücke am Punkt AT2 zu entfernen.
6. Im Blockschaltbild ist in ausgezogenen Linien die Grundapparaturn angegeben, die als Mindestausbau erforderlich ist.



Grundapparatur

- (1) Überfall-Melder
 - (2) NR NMZ 1 Linie
 - (3) Trockengleichrichtergerät für Gefahrenmeldeanlagen
 - (4) Überwachungseinrichtung der Stromversorgung in (3) enthalten
 - (5) Akku Batterie (vergossene Ausführung)
- (3, 4, 5 sind im Batterieschrank nach P/1020-1 zu montieren)

Zusätzlich kann unter anderem angeschaltet werden

- (6) Falls keine bestimmte Person vorhanden
Automatisches Wählgerät
- (7) Relaisabla für Meldeortskennzeichnung
- (8) Wecker oder Hupe



Notruf-Nebenmelder-Anlagen

P/811-1
Blatt 1
Ausg. 3
1.9.1968

Lieferumfang Notruf-Nebenmelder

Nicht automatische Nebenmelder

Best. Nr.	Bezeichnung	Verwendung	C	N	P	K
30.5600.0013	<u>NR-Druckknopfmelder</u> a.P. m. Formstoffsockel	Überfallmelder f. Handbedienung		+	+	+
33.6112.0100	Formstoffsockel für 30.5600.0013			+		+
30.5600.0011	NR-Druckknopfmelder u.P. m. runder Abdeckplatte	"		+		+
30.5600.0012	dto. m. quadratischer Abdeckplatte	"		+		+
30.5600.0010	Druckknopfeinsatz			+		
C 8/81 a-1	Unterputz-Preßstoff- dose f. 30.5600.0011		+			
39.6531.0000	Verschlusskappe m. Abdeck- platte f. 30.5600.....			+		
37.6540.0000	Papierplombe für 30.5600.....			+		
30.5601.0004	<u>NR-Tretmelder</u>	Überfallmelder f. Fußbedienung		+	+	+
C 8/80a	Schutzkappe f. Tretmelder		+		+	+
37.7677.0001	Kontrollglasstäbchen (glasklar) f. 30.5601.0002			+		
31.6921.0000	Plombierplättchen für 30.5601.0002			+		
30.5603.0007	<u>NR-Tretleiste</u> 1000 mm	Überfallmelder f. Fußbedienung		+	+	+
32.7800.0001	Rohr, 1000 mm f. Tretleiste			+		+
37.7677.0002	Kontrollglasstäbchen (rot) für Tretleiste			+		

Diese Unterlage darf ohne vorherige Zustimmung weder vervielfältigt, verwendet noch mitgeteilt werden. Zuwiderhandlungen sind strafbar und verpflichten zu Schadensersatz. Alle Rechte auch für den Fall der Patenterteilung oder GM-Eintragung vorbehalten.



Notruf-Nebenmelder-Anlagen

P/811-1
Blatt 2
Ausg. 1
1.9.1968

Lieferumfang
Nicht automatische Nebenmelder

Best. Nr.	Bezeichnung	Verwendung	C	N	P	K
C 8/19-1	Überfallmeldezusatz	Alarmgabe mit einem Schlüssel	+		+	

Erläuterung:

C = veröffentlicht im C-Teil
N = veröffentlicht im N-Teil

P = veröffentlicht im P-Teil
K = veröffentlicht im Katalog
- = in Vorbereitung

Diese Unterlage darf ohne vorherige Zustimmung weder vervielfältigt, verwendet noch mitgeteilt werden. Zuwiderhandlungen sind strafbar und verpflichten zu Schadensersatz. Alle Rechte auch für den Fall der Patenterteilung oder GM-Eintragung vorbehalten.